



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang

Halle (Saale), den 15. Januar 2008

Nummer 1

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Hinweise des Referates Innerer Dienst über die Bekanntgabe von „Öffentlichen Zustellungen“ und „Amtlichen Bekanntmachungen“

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stiftung Händel-Haus“ mit Sitz in Halle (Saale)

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den geplanten Neubau der Nord-West-Rampe)

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum geplanten Um- und Ausbau der B 183 Ortsdurchfahrt Rösa, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

3

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage der Fa. up umweltplan GmbH am Standort 06268 Langeneichstädt

3

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern der Fa. Lafarge Zement Karsdorf GmbH am Standort Karsdorf

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG in 18246 Moltenow, Dorfstraße 6 zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windkraftanlagen mit einer Kapazität von je 2,5 MW am Standort Esperstedt

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Bio Geflügelhof Deersheim GmbH in 38835 Aue-Fallstein, Ortsteil Deersheim, Drohneweg 1, für die Errichtung und den Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage einschließlich Nebenanlagen am Standort Aue-Fallstein, Ortsteil Hessen

5

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von naturbelassenem Holz am Standort 06785 Oranienbaum

6

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Rindern, einschl. Biogasanlage mit BHKW am Standort Möckern, OT Hohenziatz

6

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG, Iso-texstraße 1, in 86899 Landsberg am Lech für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen am Standort Bernburg

7

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Hof Pfaffendorf „Stefan Meurer“, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Birgit Meurer, in 06388 Edderitz, OT Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße 1d für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel mit 59.616 Hennenplätzen (Broilereltern-tiere) am Standort Edderitz

8

<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 des BImSchG der Firma Windpark Wegenstedt GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen am Standort Wegenstedt</p>	9	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Neubau einer 6,5 km langen Hochwasserschutzanlage (Bereich Ende Deich Gallin bis zur Einmündung der Schwarzen Elster in die Elbe, Ortslagen Iserbegka, Elster, Listerfährda)</p>	13
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gem. § 16, Abs. 1 BImSchG der Fa. Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg, Alt Salbke 6-10 zur wesentlichen Änderung einer Eisengießereianlage mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag hier: Herstellung von Gussteilen aus Gusseisen mit lamellarem und globularem Graphit mit einer Produktionsleistung von 72,8 Tonnen Rohgussteile je Tag auf 112 Tonnen Rohgussteile je Tag am Standort Magdeburg</p>	9	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Hochwasserschutz an der Ilse (Hochwasserschutzdeich Bahnlinie - Osterwieck)</p>	13
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Änderungsgeheimigungsverfahrens der Anlage zur Polymerisation von ε-Caprolactam</p>	9	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Hochwasserschutz an der Ilse (Linienchutz Hoppenstedt)</p>	13
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Änderungsgeheimigungsverfahrens der Anlage zur Herstellung von Korund</p>	10	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Änderungsgeheimigungsverfahrens des Produktanklagers innerhalb der Mineralölraffinerie</p>	10	<p>B. Untere Landesbehörden</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Änderungsgeheimigungsverfahrens der Gasölhydrierung innerhalb der Mineralölraffinerie</p>	11	<p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. m. § 10 des BImSchG der Firma Energietechnik Leipzig GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen am Standort Molau</p>	11	<p>1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Petersberg</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers mit einer mittleren Wasserspiegelhöhe von +78,6 m NN durch Flutung einer Hohlform im Tagebaurestloch Golpa-Nord mit Ableiter zum Gräfenhainicher Mühlgraben und Einbindung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich des Urwinkels</p>	12	<p>2. Sonstiges</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante Sanierung des linken Elbedeiches zwischen Fähre Sandau und Altenzaun (Deich-km 46,000 bis 52,510)</p>	12	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p>	
		<p>1. Landkreise</p>	
		<p>2. Kreisfreie Städte</p>	
		<p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	
		<p>D. Sonstige Dienststellen</p>	
		<p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben (Feuerwehrentschädigungssatzung)</p>	
		<p>14</p>	
		<p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben</p>	
		<p>15</p>	
		<p>Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über den Wirtschaftsplan 2008 sowie der Bekanntmachung</p>	
		<p>18</p>	
		<p>Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Wirtschaftsplan 2008</p>	
		<p>18</p>	
		<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Könnern über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern</p>	
		<p>19</p>	
		<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuern</p>	
		<p>19</p>	



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

A. Landesverwaltungsamt

Hinweise des Referates Innerer Dienst über die Bekanntgabe von „Öffentlichen Zustellun- gen“ und „Amtlichen Bekanntmachungen“

Seit dem 03.10.2007 ist die Liegenschaft Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) der Hauptsitz des Landesverwaltungsamtes.

Es wird allgemein bestimmt, dass Öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) und Öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“ am Hauptsitz Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale), Erdgeschoss, bekannt gegeben werden.

Zusätzlich werden in den Nebenstellen in Magdeburg, Olvenstedter Straße 1-2 und Dessau-Roßlau, Kühnauer Str. 161, Hinweise auf die jeweiligen Bekanntmachungen am Hauptsitz angebracht.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stiftung Händel-Haus“ mit Sitz in Halle (Saale)

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 20. November 2007 über die Errichtung der „Stiftung Händel-Haus“ mit Sitz in Halle (Saale) durch die Stadt Halle (Saale) ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA

S. 2 und 144) am 15. Dezember 2007 durch das Landesverwaltungsamt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 anerkannt worden. Die Stiftung erhält dadurch mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts.

Zweck der Stiftung ist die

Erforschung und Vermittlung von Leben, Werk und Rezeption Georg Friedrich Händels im Kontext der regionalen und der europäischen Musikgeschichte sowie Verbreitung seines Gesamtwerkes. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Trägerschaft und Unterhaltung des Händel-Museums in Halle (Saale) mit seinen wissenschaftlichen Sammlungen sowie der Musikinstrumentensammlung mit Restaurierungswerkstatt,

b) Durchführung der Händel-Festspiele, sonstiger Konzerte, Vorträge und pädagogischer Angebote im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sowie

c) Durchführung von und Mitwirkung bei Forschungsvorhaben.

Die Stiftung wird in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registernummer LSA-11741-200 eingetragen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Neubau der Nord-West- Rampe Magdeburger Ring/Lemsdorfer Weg, Stadt Magdeburg

Der Vorhabenträger, das Tiefbauamt der Stadt Magdeburg, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Neubau der Nord-West-Rampe Magdeburger Ring/Lemsdorfer Weg (E 49/B 71), Stadt Mag- deburg

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Geset- zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum geplanten Um- und Ausbau der B 183 Ortsdurchfahrt Rösa, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost, Bereich Straßenbau und -betrieb, Fachgruppe 21, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Geplanter Um- und Ausbau der B 183 Ortsdurchfahrt Rösa, Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die gesamte Baustrecke beträgt ca. 1700 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum
Betrieb einer Windkraftanlage der Fa. up umweltplan
GmbH am Standort 06268 Langeneichstädt**

Die Fa. up umweltplan GmbH, in 16321 Bernau beantragte mit Schreiben vom 15.03.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Windkraftanlageanlage
vom Typ Enercon E 70 E4 - 2,0 MW,
Nabenhöhe 113,50 m, Rotordurchmesser 71 m,
Gesamthöhe 149 m**

in 06268 Langeneichstädt,
Gemarkung Langeneichstädt,
Flur: 2,
Flurstück: 36/1.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement-
klinkern der Fa. Lafarge Zement Karsdorf GmbH
am Standort Karsdorf**

Die Fa. Lafarge Zement Karsdorf GmbH, in 06638 Karsdorf beantragte mit Schreiben vom 26.09.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes der

**Anlage zur Herstellung von Zementklinkern;
Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen beim
Betrieb der Drehrohröfen 3.3 und 3.4 auf bis zu 100%
der Feuerungswärmeleistung sowie Einsatz von
Klärschlamm als Ersatzbrennstoff**

in 06638 Karsdorf,
Gemarkung: Karsdorf,
Flur: 5, Flurstück: 66.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4
BImSchG der Firma MBBF Windparkplanung GmbH
& Co. KG in 18246 Moltenow, Dorfstraße 6
zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windkraftan-
lagen mit einer Kapazität von je 2,5 MW
am Standort Esperstedt**

Auf Antrag wird der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG in 18246 Moltenow die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

11 Windkraftanlagen des Typs FL 2500-100

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Kapazität von jeweils 2,5 MW auf Grundstücken in

in **06279 Esperstedt,**

Gemarkung: **Esperstedt**

Flur: 9 Flurstücke: 50/23, (42/34 und
43/34)

Flur: 8 Flurstücke: 67/24, 60/28, 62/14,
64/8, 2, 57/23, 61/9,
63/27, 68/4

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.01.2008 bis einschließlich 29.01.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VGem Laucha-Schwarzeiche

Bauamt
Marktstraße 9
06255 Schafstädt

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. VGem Weida-Land

Bauamt
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. VGem Würde/Salza

Bauamt
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

4. VGem Seegebiet Mansfelder Land

Bauamt, Zi. 201
Pfarrstraße 8
06317 Röblingen am See

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

5. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben,

schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach
§ 4 BImSchG der Firma Bio Geflügelhof Deersheim
GmbH in 38835 Aue-Fallstein, Ortsteil Deersheim,
Drohneweg 1, für die Errichtung und den Betrieb
einer Junghennenaufzuchtanlage einschließlich
Nebenanlagen am Standort Aue-Fallstein,
Ortsteil Hessen**

Auf Antrag wird der Firma Bio Geflügelhof Deersheim GmbH in 38835 Aue-Fallstein, OT Deersheim, Drohneweg 1 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Junghennenaufzuchtanlage einschließlich
Nebenanlagen**

(Anlage nach Nr. 7.1b, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Kapazität von 100 000 Tierplätzen auf dem Grundstück

in **38835 Aue-Fallstein, OT Hessen, An der L 89,**

Gemarkung: **Hessen** (Landkreis Harz),

Flur: **9,**

Flurstücke: **55, 56 (teilweise), 57, 58.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.01.2008 bis einschließlich 29.01.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein

Bürgerbüro Dardesheim, Sörenstraße 228,
38836 Aue-Fallstein, OT Dardesheim

Mo. - Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich
Mo. von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 13:00 bis 17:30 Uhr
Do. von 13:00 bis 16:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und den
Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom,
Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem
Abgas durch den Einsatz von naturbelassenem Holz
am Standort 06785 Oranienbaum**

Die Firma Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Nord GmbH, in 40479 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 20.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf,
Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem
Abgas durch den Einsatz von naturbelas-
senem Holz – Biomasse – ORC – Heizwerk**

in 06785 Oranienbaum,
Gemarkung: **Oranienbaum**,
Flur: **11**, Flurstück: **8/6 (Teilfläche)**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtli-

chen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Änderungsgenehmigungsverfahrens zur Erweiterung
einer Anlage zum Halten von Rindern,
einschl. Biogasanlage mit BHKW am
Standort Möckern, OT Hohenzitz**

Die Fa. Lübars Agrar GmbH, in 39291 Hohenzitz beantragte mit Schreiben vom 21.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Halten von Rindern;
Erweiterung um 1800 Rinderplätze,
einschl. Biogasanlage mit BHKW**

in 39291 Möckern, OT Hohenzitz,
Gemarkung: **Hohenzitz**,
Flur: 2, Flurstücke: **29/2, 139/29, 10042**.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma
SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG,
Isotexstraße 1 in 86899 Landsberg am Lech für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Glasfaserdämmstoffen
am Standort Bernburg**

Die Firma SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG, Isotexstraße 1 in 86899 Landsberg am Lech beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Glasfasern und
Glasfaserdämmstoffen mit einer Schmelzleistung
von 245 t/d und einer Kapazität des Fertigproduktes
von 90.000 t/a**

(Anlage zum Schmelzen von Glas nach Nr. 2.8, Spalte 1 i. V. m. Anlage zum Imprägnieren von Glasfasern nach Nr. 5.2, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

**in 06406 Bernburg, Gemarkung: Bernburg
Flur: 72
Flurstücke: 1005, 1035, 1008**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 3. Quartal 2009 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10, Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.01.2008 bis einschließlich 21.02.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bernburg
Rathaus II, Raum 127
Schlossstraße 11
06406 Bernburg

Mo. bis Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper
Fachbereich Bürgerservice Schulgebäude
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale)
Bürgerbüro
Marktplatz 9,
06429 Nienburg (Saale)

Mo. bis Fr. von 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Sa. von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.01.2008 bis einschließlich 06.03.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.04.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Bei Bedarf kann die Erörterung am **09.04.2008** fortgesetzt werden

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus I - Ratssitzungssaal
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gegeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma
Hof Pfaffendorf „Stefan Meurer“, vertreten durch die
Geschäftsführerin Frau Birgit Meurer, in 06388
Edderitz, OT Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße 1d für
die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum
Halten von Geflügel mit 59.616 Hennenplätzen
(Broilerelterniere) am Standort Edderitz**

Die Firma Hof Pfaffendorf „Stefan Meurer“, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Birgit Meurer, in 06388 Edderitz, OT Pfaffendorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten von Geflügel
mit 59.616 Hennenplätzen (Broilerelterniere)**

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06388 Edderitz**, Gemarkung: **Edderitz**
Flur: **1** Flurstücke: **16, 18.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2008 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.01.2008 bis einschließlich 21.02.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**
Raum 103
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Gölzau

Mo. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Di. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Do. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.01.2008 bis einschließlich 06.03.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.04.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Edderitz/Gemeindeverwaltung
Beratungsraum
Leninplatz 8
06388 Edderitz**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Genehmigungsantrag gemäß § 4 des BImSchG
der Firma Windpark Wegenstedt GmbH
zur Errichtung und zum Betrieb von
5 Windkraftanlagen am Standort Wegenstedt**

Die Firma Windpark Wegenstedt GmbH, Berliner Chaussee 50 in 39307 beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen mit jeweils
folgenden Abmessungen:
Nabenhöhe: 108,1 m, Rotordurchmesser 82 m
und jeweils einer Kapazität von 2 MW**

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

in **39359 Wegenstedt**

Gemarkung: **Wegenstedt**
Flur: **2**
Flurstück: **215/2; 222, 235; 231**

Flur: **3**
Flurstück: **3/12**

Das Vorhaben wurde am **15.11.2007** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **09.04.2008** stattfindet. Der ursprünglich für den 07.02.2008 vorgesehene Termin entfällt.

Beginn der Erörterung: **09:30 Uhr**
Ort der Erörterung: **Burg Oebisfelde, Rittersaal
Lange Straße 19
39646 Oebisfelde**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Genehmigungsantrag gem. § 16, Abs. 1 BImSchG
der Fa. Vestas Castings Magdeburg GmbH in
39122 Magdeburg, Alt Salbke 6-10 zur wesentlichen
Änderung einer Eisengießereianlage**

**mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen
Gussteile oder mehr je Tag**

hier: Herstellung von Gussteilen aus Gusseisen mit lamellarem und globularem Graphit mit einer Produktionsleistung von 72,8 Tonnen Rohgussteile je Tag auf 112 Tonnen Rohgussteile je Tag am Standort Magdeburg

Die Firma Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16, Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Eisengießereianlage mit einer Produktionsleistung
von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag**

hier: Herstellung von Gussteilen aus Gusseisen mit lamellarem und globularem Graphit mit einer Produktionsleistung von 72,8 Tonnen Rohgussteile je Tag auf 112 Tonnen Rohgussteile je Tag

(Anlage nach Nr. 3.7, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39122, Magdeburg,**

Gemarkung: **Alt Salbke**
Flur: **0466** Flurstück(e): **6501 / 4725**

Das Vorhaben wurde am **15.11.2007** bekannt gemacht. Gemäß § 12, Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **23.01.2008** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **DJH Lvb Sachsen-Anhalt e. V.
Jugendherberge Magdeburger
Hof
Leiterstraße 10
39104 Magdeburg**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Änderungsgenehmigungsverfahrens der Anlage zur
Polymerisation von ϵ -Caprolactam**

Die DOMO Neuchem GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 03.12.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Polymerisation von ϵ -Caprolactam;
Umrüstung auf Unter-Wasser-Granulatoren**

in 06237 Spergau,

Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **2**, Flurstück: **35/6** (Teilfläche).

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Änderungsgenehmigungsverfahrens der Anlage
zur Herstellung von Korund**

Die TREIBACHER SCHLEIFMITTEL ZSCHORNEWITZ GmbH in 06791 Zschornewitz beantragte mit Schreiben vom 30.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Korund;
Errichtung eines 5. Elektroschmelzofens**

in 06791 Zschornewitz,
Gemarkung: **Zschornewitz**,
Flur: 1,
Flurstücke: **55, 1004, 1007, 1010**.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung
nach UVPG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens des Produkttanklagers
innerhalb der Mineralö Raffinerie**

Die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 20.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Produkttanklagers BE 13A;
Einbindung in die neue Gasölentschwefelung
innerhalb der Gasölhydrierung**

in 06237 Spergau,
Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **97/2, 98/1, 94/10, 102/2,
103/2, 105/2**

und

in 06688 Großkorbetha,
Gemarkung: **Großkorbetha**
Flur: **1**,
Flurstück: **10/6**.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Änderungsgenehmigungsverfahrens der
Gasölhydrierung innerhalb der Mineralölraffinerie**

Die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 20.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Gasölhydrierung;
Errichtung der Gasölentschwefelung**

in 06237 Spergau,
Gemarkung: **Spergau,**

Flur: **2,**
Flurstücke: **103, 106,**

Flur: **5,**
Flurstücke: **489, 32/12, 32/13, 32/6,
23/11, 2/14.**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. m. § 10 des
BImSchG der Firma Energietechnik Leipzig GmbH
zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen
am Standort Molau**

Die Firma Energietechnik Leipzig GmbH in 04103 Leipzig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen, Typ Enercon E 82,
Nabenhöhe 108,4 m, Rotordurchmesser 82 m
mit einer Leistung von 2 MW**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06618, Molau ,**

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Sieglitz	1	412
Molau	1	547
Molau	1	181
Molau	1	160
Molau	1	475

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2008 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.01.2008 bis einschließlich 21.02.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Dienstgebäude der Außenstelle der
VG Wethautal**

Im Bauamt
Naumburger Straße 23
06618 Mertendorf

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Naumburg

Zimmer 302
Markt 12
06618 Naumburg

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 1 23
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.01.2008 bis einschließlich 06.03.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.03.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeindebüro
Dorfstraße 52
06618 Molau**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zur Planfeststellung für die
Herstellung eines Gewässers mit einer mittleren
Wasserspiegelhöhe von +78,6 m NN durch Flutung
einer Hohlform im Tagebaurestloch Golpa-Nord mit
Ableiter zum Gräfenhainicher Mühlgraben und
Einbindung des anfallenden Oberflächenwassers
im Bereich des Urwinkels**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 21.12.07 (Az.: 404.1.4-62213-03/PFB/07) ist der Plan der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH als Träger für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

In Erfüllung der bergrechtlichen Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen soll durch die Herstellung eines Gewässers durch Flutung einer Hohlform im Tagebaurestloch Golpa-Nord ein sich weitgehend selbst regulierender Wasserhaushalt im Vorhabensgebiet wiederhergestellt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichts- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabenteilen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

- **22.01.2008 bis 04.02.2008**
für Gräfenhainichen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tor zur Dübener Heide in 06773 Gräfenhainichen, Markt 1;
- **12.02.2008 bis 25.02.2008**
für Radis, Rotta und Schleesen im Amtshaus der Verwaltungsgemeinschaft Kemberg in 06901 Kemberg, Burgstraße 5;
- **04.03.2008 bis 17.03.2008**
für Oranienbaum und Kakau im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wörlitzer Winkel in 06785 Oranienbaum, Franzstraße 1

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau
Mariannenstraße 35
06844 Dessau**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist des letzten Auslegungsortes, die am **17.03.2008** endet, gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und Denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am **17.04.2008** endet, von den Betroffenen und von Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeits-
prüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante
Sanierung des linken Elbedeiches zwischen Fähre
Sandau und Altenzaun (Deich-km 46,000 bis 52,510)**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat seine geplante Sanierung

des linken Elbedeiches zwischen Fähre Sandau und Altenzaun (Deich-km 46,000 bis 52,510) angezeigt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch die geplante Sanierung des linken Elbedeiches im o. g. Bereich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 - Wasser, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Str. 70, als zuständiger Planfeststellungsbehörde eingesehen werden. Der Termin für eine Einsichtnahme ist rechtzeitig mit dem Referat Wasser abzustimmen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Neubau einer 6,5 km langen Hochwasserschutzanlage (Bereich Ende Deich Gallin bis zur Einmündung der Schwarzen Elster in die Elbe, Ortslagen Iserbegka, Elster, Listerfährda)**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat seinen geplanten Neubau einer 6,5 km langen Hochwasserschutzanlage (Bereich Ende Deich Gallin bis zur Einmündung der Schwarzen Elster in die Elbe, Ortslagen Iserbegka, Elster, Listerfährda) angezeigt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch den geplanten Neubau einer 6,5 km langen Hochwasserschutzanlage im o. g. Bereich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 - Wasser, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Str. 70, als zuständiger Planfeststellungsbehörde eingesehen werden. Der Termin für eine Einsichtnahme ist rechtzeitig mit dem Referat Wasser abzustimmen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Hochwasserschutz an der Ilse
(Hochwasserschutzdeich Bahnlinie - Osterwieck)**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat seinen geplanten Hochwasserschutz an der Ilse in Form eines Hochwasserschutzdeiches oberhalb der Bahnlinie für die Ortslage Osterwieck angezeigt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch den geplanten Hochwasserschutz im o. g. Bereich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 - Wasser, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Str. 70, als zuständiger Planfeststellungsbehörde eingesehen werden. Der Termin für eine Einsichtnahme ist rechtzeitig mit dem Referat Wasser abzustimmen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Hochwasserschutz an der Ilse
(Linienschutz Hoppenstedt)**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat seinen geplanten Hochwasserschutz an der Ilse in Form eines Linienschutzes für die Ortslage Hoppenstedt angezeigt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch den geplanten Hochwasserschutz im o. g. Bereich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 - Wasser, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Str. 70, als zuständiger Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

Der Termin für eine Einsichtnahme ist rechtzeitig mit dem
Referat Wasser abzustimmen.

B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Petersberg

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Petersberg, Flur 5, Flurstück 66 teilweise beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,9070 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. v. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S.786) vom 6. Juli 1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgenden Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Barleben erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Gemeindeführer	150,- €
2. Ortswehrleiter	100,- €
3. Stellvertreter	50,- €
4. Jugendwart	50,- €
5. Gerätewart für Löschfahrzeuge	40,- €
6. Gerätewart für Atemschutz	40,- €
- (2) Übt ein Funktionsträger eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 verbundene Funktion aus, erhält er den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 3 Übergang im Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen oder -träger nach § 2 Abs. 1 entfällt ab dem 2. Monat, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 1 Monat an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt eine Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 2 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 2 Abs. 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (2) Den ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Auf Antrag erstattet die Gemeinde den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlich Tätigen (Mitgliedern der FFW Barleben) im Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 (1) i. V. m. § 9 BrSchG-LSA.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13,- € pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

**§ 6
Zusatzvergütung**

- (1) Jedes ehrenamtlich tätige Mitglied der FFW Barleben erhält für die Teilnahme an Einsätzen und Hilfeleistungen eine Einsatzvergütung von 20,-€ je Einsatz. Grundlage dafür bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte Einsatzbericht des Wehrlleiters.
- (2) Teilnehmer an Sitzungen des Brandschutzabschnittes erhalten ein Sitzungsgeld von 3,00 € pro Sitzung, sofern sie nicht schon eine Entschädigung nach § 2 erhalten. Grundlage bildet die Teilnehmerliste zum Protokoll.
- (3) Jedes ehrenamtlich tätige Mitglied der FFW Barleben erhält für angeordneten Bereitschaftsdienst, bei Aufenthalt im Stützpunkt ab 30 Minuten, im Rahmen von Einsätzen und Hilfeleistungen einen Auslagenersatz in Höhe von 3,- €.
- (4) Anspruch auf die Zahlung von Auslagenersatz besteht für einen jeweiligen Einsatz nur entsprechend der Absätze 1 und 3.
- (5) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaussfall nach § 5 bleiben von der Zahlung des Auslagenersatzes nach Absatz 1 und 3 unberührt.
- (6) Jedem Kameraden, der an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst nach § 20 BrSchG teilnimmt, steht eine Vergütung in Höhe von 8,- € je Stunde zu. Angebrochene Stunden sind als volle Stunden anzurechnen.

**§ 7
Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird Quartalsweise nachträglich gezahlt.
- (2) Der Auslagenersatz nach § 6 Abs. 1 und 3 wird Quartalsweise nachträglich nach Vorlage des Einsatzberichtes gezahlt.
- (3) Der Auslagenersatz nach § 6 Abs. 2 wird halbjährlich nachträglich nach Vorlage der Teilnehmerliste gezahlt.

**§ 8
Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des MF vom 29.11.1991 (MBI. LSA 1992 S.48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen (Bürgermeister, Gemeinderäte) gewährt wird, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 9
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Schreibweise.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben vom 26.01.2007 außer Kraft.

Barleben, den 03.12.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 22.11.2007 die folgende Satzung über die Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Barleben beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Barleben unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Diese untergliedert sich in Ortswehren: "Freiwillige Feuerwehr Barleben", "Freiwillige Feuerwehr Ebandorf", "Freiwillige Feuerwehr Meitzendorf".
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - a. die Bekämpfung von Schadensfeuern;
 - b. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden;
 - c. die Mitwirkung im Katastrophenschutz;
 - d. Stellen von Brandsicherheitswachen.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2
Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Barleben wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Gemeindeglieder, die gesundheitlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In der Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist,

am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen

Vertreter. Die Angehörigen der Jugendwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an Übungsdiensten der aktiven Mitglieder teilnehmen.

- (3) Im Hinblick auf den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei der Freiwilligen Feuerwehr ist die entsprechende Verordnung (Laufbahn-VO-FF) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 3

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag durch den Gemeinderat als Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein. Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch die Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden in den jeweiligen Orts wehren von den aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sein. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat.
- (2) Der Gemeindeführer leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er nach der von der Gemeinde erlassenen „Dienstanweisung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr“ zu verfahren.
- (3) Der Gemeindeführer und der Ortswehrleiter werden im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den jeweiligen stellvertretenden Wehrleiter vertreten.
- (4) Der Stellvertreter unterstützt den Gemeindeführer bzw. Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Wehrleiter bestimmt die Aufgaben seines Stellvertreters.
- (5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr berühren, ist der Gemeindeführer von der Gemeinde zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr nicht für gewahrt hält, soll die Gemeinde ihn anhören.
- (6) Aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr schlägt der Wehrleiter dem Träger der Feuerwehr entsprechende Funktionsträger zur Ernennung vor. Die Funktionen können nur bei fachlicher Eignung und Befähigung übertragen werden. Ab Gruppenführer ist vor der Übertragung der jeweiligen Funktion die Aufsichtsbehörde anzuhören

§ 4

Aufwandsentschädigung

Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr, sein Stellvertreter sowie Mitglieder mit gesondert zugewiesenen Aufgaben erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehren-

amtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben geregelt.

§ 5

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr gliedert sich in:
 - a. Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
 - b. Jugendabteilung
 - c. Ehrenabteilung
 - d. Altersabteilung
 - e. Kinderabteilung
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

§ 6

Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind an den Träger Freiwilligen Feuerwehr oder den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Der Träger entscheidet über die Aufnahme. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung Teil I gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 entscheidet der Träger über die endgültige Aufnahme. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Dazu ist von dem neuen Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten!"
- (3) Die Probezeit nach Absatz 2 entfällt für freiwillige Anwärter der Feuerwehr, die aus der Jugendwehr übertreten. Aktive freiwillige Angehörige einer anderen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.

§ 7

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde Barleben, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Gemeinderat zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 8

Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der

Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen nicht an den angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdiensten teil.

- (2) Die Mitglieder der Jugendwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Einsatztechnik und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung zuvor genannter Gegenstände kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, gilt für das Mitglied die gleiche Festlegung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der Wehrleiter zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes/Tätigkeitsberichtes
 - b. die Überwachung der Dienst- und Ausbildungsbeileiligung
 - c. das Vorschlagsrecht über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung der Ortswehr wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung, der Jugendwehr sowie die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird, wenn dies beantragt wird, eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit ein-

facher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wehrleiter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Mitglieder der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass Mitgliedern der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen Mitgliedern der Feuerwehr Verdienstausfall zu leisten, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a. Austritt,
 - b. Geschäftsunfähigkeit,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e. Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus mit der
 - a. Auflösung der Jugendabteilung,
 - b. Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher gegenüber dem Wehrleiter schriftlich abzugeben.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Feuerwehr beschließt die Mitgliederversammlung, bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung der Wehrleiter. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Feuerwehr anwesend sind. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem Mitglied der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt entsprechend § 6 Abs. 5 der LVO-FF schriftlich durch den Träger. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zum beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Wehrleiter händigt dem Ausscheidenden eine Be-

scheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 13

Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Grundausbildung und die laufenden Ausbildungen der Mitglieder der Feuerwehr führt die Gemeinde durch (Standortausbildung). Das Gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, sofern diese nicht auf Landkreis- oder Landesebene (Kreisausbildung, Landesfeuerweherschule) übernommen wird.

§ 14

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirkt die Gemeinde auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften und mit den Feuerwehren ortsansässiger Betriebe hin.

§ 15

Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz regelt sich nach den Bestimmungen des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Kostenersatzsatzung der Gemeinde Barleben.
- (2) Bis zum Eintritt der Rechtskraft der Kostenersatzsatzung der Gemeinde Barleben gelten die Kostenersatzsatzungen der ehemaligen Gemeinden Ebendorf, Barleben und Meitzendorf fort.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mittelland vom 26.01.07 außer Kraft

Barleben, den 03.12.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“
über den Wirtschaftsplan 2008 sowie
der Bekanntmachung**

Auf Grundlage der zur Zeit geltenden Fassung der Gesetze des Landes Sachsen-Anhalts über das Eigenbetriebsgesetz § 15 Abs.1 i. V. mit dem § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2007 den Wirtschaftsplan 2008 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist im Erfolgs- und Vermögensplan wie folgt festgesetzt:

<u>Erfolgsplan</u>	
Erträge	1.955.500,00 Euro
Aufwendungen	1.955.500,00 Euro
<u>Vermögensplan</u>	
Einnahmen	3.319.100,00 Euro
Ausgaben	3.319.100,00 Euro.

Kreditneuaufnahmen für 2008 werden auf insgesamt 1.114.500,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgelegt.

Verbandsumlagen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf ein Zehntel der veranschlagten Aufwendungen im Erfolgsplan, hier auf 195.500,00 Euro.

Der Stellenplan wird auf 7 Angestellte festgesetzt.

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ hat auf ihrer Sitzung am 27.11.2007, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile des Wirtschaftsplanes wurden, auf der Grundlage des § 13 (2) GKG LSA a. F., § 16 (1) Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 15 EigBG LSA a. F. und § 100 (2) GO LSA, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 14.12.07 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2008 liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauf folgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den Öffnungszeiten des Verbandes, in Osterwieck, Hornburger Str. 20, möglich.

Osterwieck, den 19.12.2007

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Oberharz“
über den Wirtschaftsplan 2008**

Aufgrund des § 15 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.3.1997 i. V. m. den § 13 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (in der derzeit gültigen Fassung) und den §§ 99, 100 und 102 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2007 mit Beschluss Nr. VV 42/2007 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 mit seinen Bestandteilen beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird im Erfolgsplan
in den Erträgen auf **5.206.600 Euro**
in den Aufwendungen auf **5.206.600 Euro**
im Vermögensplan
in den Einnahmen auf **3.679.500 Euro**
in den Ausgaben auf **3.679.500 Euro**
festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf **2.057.300 Euro** festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

Silstedt, 17.12.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 und § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.3.1997 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (in der derzeit gültigen Fassung) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme) ist durch die Kommunalaufsicht am 12.12.2007 erteilt worden:

Der Wirtschaftsplan 2008 wird mit seinen Anlagen in der Zeit vom 21. Januar 2008 bis 29. Januar 2008 während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 – Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen - In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Silstedt, 17.12.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Könnern über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Im Abschnitt VI. - öffentliche Bekanntmachungen wird § 14 Abs. (1) neu gefasst:

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt im „Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt“. Ausgenommen hiervon sind Satzungen nach BauGB und BauO LSA. Hierfür gelten Abs. 2 und Abs. 3. Die Satzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt genannt ist.

Artikel II

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 07.01.2008



Genehmigungsbescheid zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern

Sehr geehrter Herr Sempert,

auf Antrag der Stadt Könnern vom 14.12.2007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern, welche der Stadtrat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossen hat.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr vom Bürgermeister der Stadt Könnern auszufertigen und unter Beachtung der Vorschriften in der bisher gültigen Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Härtg



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuern

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt nicht, wer einen Hund weniger als zwei Monate in Pflege genommen oder untergebracht hat oder zum Anlernen weniger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	25,00 Euro
b) für den zweiten Hund	50,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anzahl der Hunde nicht mit gerechnet. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden.
 3. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

**§ 5
Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und Zwecken der Jagd dienen.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung oder die Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Das neueste Prüfzeugnis ist vorzulegen.

**§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für
Steuervergünstigungen**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden und
3. der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei verurteilt wurde.

**§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt und in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Bereits für diesen Zeitraum entrichtete Hundesteuern werden auf Antrag angerechnet, jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dieser Satzung für ein Kalendervierteljahr zu entrichten ist. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund erwirbt oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund anschafft.

**§ 8
Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Stadtverwaltung zu entrichten. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Steuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 9

Meldepflichten, Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Halter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Der Halter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke mitführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

§ 11

Übergangsregelung für die Ortsteile der vormaligen Gemeinden Beesenlaublingen, Belleben und Strenznaundorf (§ 7 Absatz 1 der Gebietsänderungsvereinbarungen mit der Stadt Könnern vom 09.08.2004)

Bis zum 31.12.2009 gilt in den Ortsteilen Beesedau, Beesenlaublingen, Kustrena, Mukrena, Poplitz und Zweihausen die Hundesteuersatzung der Gemeinde Beesenlaublingen vom 10.03.1999 in der zuletzt geltenden Fassung. In den Ortsteilen Belleben, Haus-Zeitz und Piesdorf gilt bis zum 31.12.2009 die Hundesteuersatzung der Gemeinde Belleben vom 24.02.1999 in der zuletzt geltenden Fassung. Im Ortsteil Strenznaundorf gilt bis zum 31.12.2009 die Hundesteuersatzung der Gemeinde Strenznaundorf vom 20.05.1999 in der zuletzt geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) In den Ortsteilen Beesedau, Beesenlaublingen, Kustrena, Mukrena, Poplitz, Zweihausen, Belleben, Haus-Zeitz, Piesdorf und Strenznaundorf tritt diese Satzung am 01.01.2010 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung in Kraft.

- (2) Im übrigen Stadtgebiet tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Könnern vom 29.11.2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lebendorf vom 11.12.2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Golbitz vom 27.11.2001 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Zickeritz vom 04.12.2001 außer Kraft.

Könnern, den 19. Dez. 2007



Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 32,96 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 € einschließlich MwSt, zuzüglich Versandkosten